

ALLGEMEINE EINKAUFBEDINGUNGEN TRIMO d.d. Nr. 2/2009

1. Der Einsatz der Bedingungen: Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Regelung des gesamten Geschäftsverkehrs zwischen dem Unternehmen Trimo d.d., Prijateljeva 12, Trebnje (im Weiteren Kunde) und seinen Lieferanten, es sei denn zwischen dem Kunden und Lieferanten (im Weiteren Parteien) wurde ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart. Sie sind Bestandteil jeder Bestellung oder jedes Vertrages.

2. Verkaufsprogramm: Liste vom Kunden beim Lieferanten bezogener Erzeugnisse (Verkaufsprogramm) wird von Parteien einvernehmlich (1) durch einen Vertrag, (2) eine Preisliste, die als Anlage zum Vertrag ist, oder (3) durch eine gesonderte Vereinbarung festgelegt. Für entsprechende Gültigkeit müssen von Seiten verbindlich Produkte, Preise, Verpackungsarten, Lieferbarkeit festgelegt werden. Die Liste und entsprechende Änderungen sind vom Lieferanten in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Datenbasis muss auch alle Daten beinhalten, die für jeweiliges Produkt unterschiedlich sind als für das Programm oder ein Teil davon, sowie alle vom Kunden für seinen Geschäftsbetrieb erforderlichen Daten.

3. Änderungen des Verkaufsprogramms: Jede Änderung der Liste oder darin enthaltener Daten darf vom Lieferanten nur einmal im Monat und mindestens einen Monat vor dem Beginn der Änderungsgültigkeit an Kunden weitergegeben werden.

4. Pflichten des Kunden: Durch die Festlegung des Verkaufsprogramms mit dem Vertrag ist der Kunde nicht zur Abnahme von irgendwelcher Produktmenge verpflichtet, es sei denn sie wurde ausdrücklich vereinbart. Über die Einreihung bestimmter Produkte des Lieferanten in den Katalog des Kunden entscheidet der Kunde selbständig.

5. Bestellung: Bestellungen des Kunden an Lieferanten erfolgen schriftlich, per Fax oder elektronisch. Die Bestellung muss nach gewünschten Kommissionen mit Lieferstellen und -zeiten spezifiziert werden. Die Bestellung des Kunden bestätigt der Lieferant in gleicher Form und gibt den Anliefertermin bekannt. Sollte die Bestellung dem Kunden nicht innerhalb von drei Tagen bestätigt werden, wird es betrachtet, als vom Lieferanten in vollem Umfang angenommen. In Fällen, als der Lieferant über die bestellte Ware nicht verfügt, gibt er dem Kunden innerhalb eines Tages einen neuen möglichen Liefertermin bekannt, bzw. schlägt er nach Möglichkeit eine Ersatzware vor. Bestätigt der Kunde innerhalb eines Tages nicht den neuen Liefertermin, wird es betrachtet, dass er von der Bestellung abgetreten ist.

6. Lieferung: Falls es nicht anders festgelegt wurde, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware dem Kunden auf eigene Kosten, nach der Klausel CPT Trebnje (INCOTERMS 2000) anzuliefern, wenn es nicht anders mit der Bestellung des Kunden festgelegt wurde, von dem auch die Anlieferung auf die Baustelle des Kunden festgelegt werden kann. Falls zwischen den Parteien so vereinbart wurde, ist der Lieferant auch zur unmittelbaren Anlieferung an einen Endabnehmer verpflichtet.

7. Lieferzeit: Die Lieferzeit wird von den Parteien durch den Vertrag festgelegt, sowie die Anzahl der Arbeitstage ab der Bestellung und wird für alle Lieferungen eingesetzt, außer für diejenigen, wofür von den Parteien eine andere Lieferzeit festgelegt wurde. Wurden von den Parteien auch Anlieferstunden festgelegt, werden auch diese berücksichtigt. Ist die Lieferzeit für unterschiedliche Erzeugnisse unterschiedlich, muss diese von Parteien anhand der Verkaufsprogramm-Liste festgelegt werden.

8. Lieferbarkeit: Die Lieferbarkeit jeweiliger Artikel (Aufhebung von Erzeugnissen und Einleitung von neuen) legt der Lieferant fest, falls zwischen den Parteien nicht anders vereinbart wurde. Die Mengen, zu deren Lieferung sich der Lieferant durch einen Vertrag oder eine Auftragsbestätigung verpflichtet hat, müssen von ihm ungeachtet der Aufhebung des Erzeugnisses aus dem Programm geliefert werden.

9. Zu spät gelieferte Erzeugnisse: Wurde vom Lieferanten ein Teil der bestellten Ware nicht innerhalb des festgelegten Liefertermins geliefert, wird die Bestellung der nichtgelieferten Ware als storno betrachtet, es sei denn bei der Bestellung wurde vom Kunden ausdrücklich anders verlangt.

10. Nichtgelieferte Erzeugnisse: Im Fall einer unberechtigten lieferseitigen Lieferzeitverlängerung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % vom Vertragspreis für jeden überschrittenen Lieferzeit-Tag, jedoch maximal 10% vom Vertragswert fällig. Sollte der Kunde auf Grund eines unberechtigten Terminverzuges nach diesem Vertrag einen höheren Schaden als die Vertragsstrafe ist, erleiden, wird dem Lieferanten auch die Differenz zwischen dem entstandenen Schaden und der verrechneten Vertragsstrafe angerechnet. Sollte sich der Lieferant nicht an den vertragsgemäßen Terminen halten und nicht einmal nach dem Eingang schriftlicher Aufforderung mit der Lieferung beginnen beziehungsweise fortsetzen, ist der Kunde berechtigt:

- entsprechende Vertragserfüllung und Schadensersatz anzufordern

- den Vertrag zu kündigen und die Lieferung anderswo zu vergeben und eventuelle Lieferpreisdifferenzen erhöht um Regiekosten in Höhe von 8% dem ursprünglichen Lieferanten in Rechnung zu stellen, die Kosten- und Schadensersatz in Anspruch zu nehmen sowie die Vertragsstrafe und Schadensersatz für jeden Verzugstag zu verrechnen, soweit der neue Lieferant nicht imstande wäre, die Lieferung im vertragskonformen Termin auszuführen.

Außerdem werden kundenseitig an Lieferanten alle eventuellen Kosten in Rechnung gestellt, die sich aus Stillständen oder Problemen als Folge fehlender oder mangelhafter Dokumentationen bei technischen Abnahmen ergeben würden.

Falls es nicht anders vereinbart wurde, sind die Pönale vom Lieferanten selbst monatlich zu errechnen und eine Gutschrift an den Kunden auszustellen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, sich die Pönale anzurechnen, falls er durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert wurde und darüber von ihm unverzüglich und vor dem zeitgerechten Liefertermin rechtzeitige Benachrichtigung des Kunden erfolgte.

11. Dokumentation: Zu jeder Lieferstelle und jeder Kommission muss lieferseitig ein getrennter Lieferschein mit angegebener Bestellnummer übergeben werden. Sollte jeweilige Kommission mehr als ein Kollo beinhalten, so müssen die Kollis gekennzeichnet werden und dem Lieferschein muss eine Packliste mit der Spezifikation je nach Kollis beigelegt werden.

Für die gelieferte Ware ist der Lieferant verpflichtet, gültige Gütebescheinigungen nach EN 10204 vorzulegen, indem die jeweilige Anforderungsstufe von diesen im Bestellschein festgelegt ist, sowie die Warenursprungserklärung im Original, im Gegenfall entsteht die Zahlungsverpflichtung mit dem Tag der Vorlage der Gütebescheinigungen und der Warenursprungserklärung. Der Lieferant verpflichtet sich, den gesamten Fertigungs- bzw. Lieferprozess im Einklang mit dem Umweltschutzreglement auszuführen (ISO 14001). Zu jeder vom Kunden oder Lieferanten vorgeschlagenen konstruktiven oder technologischen Änderung der vertraglichen Ware muss ein besonderes Protokoll abgefasst

werden, das von Bevollmächtigten des Kunden und des Lieferanten unterzeichnet wird.

12. Rechnungslegung: Falls es nicht anderweitig vereinbart wurde, legt der Lieferant dem Kunden Rechnung für jede einzelne Lieferung. Wurde zwischen den Seiten eine periodische Rechnungslegung vereinbart, ist vom Lieferanten Rechnung für jede Kostenstelle getrennt und für jede Lieferstelle beim Kunden getrennt Rechnung zu legen. Aus der Gesamtrechnung müssen jeweilige Lieferungen mit Lieferscheinnummer und Lieferort und datum ersichtlich sein und spezifiziert werden.

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Datum der Warenabnahme am Lager des Kunden oder mit dem Datum der bestätigten Teilrechnung bzw. mit dem Datum der Zustellung der angeforderten Warengüte- bzw. der Ursprungs-Bescheinigungen.

13. Preise: Die Preise werden lieferseitig durch eine Preisliste festgelegt, falls sie nicht einvernehmlich durch einen Vertrag oder eine Vereinbarung vereinbart wurden. Ein neuer Preis wird für eine Änderung der Verkaufsprogramm-Liste berücksichtigt und wird vom Lieferanten auf die Weise und mit der Gültigkeit übermittelt, wie sie mit den vorliegenden Bedingungen für die Liste festgelegt sind. Sollte vom Lieferanten eine frühere Gültigkeit der neuen Preise festgelegt werden, so hat der Kunde das Recht, nach dem Eingang der neue Preise betreffenden Nachricht, alten Preis für alle Lieferungen innerhalb der durch die vorliegenden Bedingungen festgelegten Frist zu verlangen. Im Angebotspreis des Lieferanten sind alle Kosten für Vorbereitungs-, Ausführungs-, und Nebenarbeiten, eventuelle Untersuchungs- und Zertifizierungskosten, Arbeitsversicherungs- und Arbeitsschutzkosten, Kosten aller erforderlichen Arbeitsgerüste und Kräne, Versicherungen von Erzeugnissen vor Schäden bis zur Übergabe und alle Versuchs- bzw. Probelaufkosten eingerechnet.

14. Bedingungen: Lieferbedingungen werden zwischen Parteien durch einen Vertrag oder eine schriftliche Vereinbarung vereinbart, wo von ihnen festgelegt wird:

(1) Zahlungsziel, (2) Rabatthöhe, (3) Superrabatthöhe auf der Rechnung, (4) Superrabatthöhe mit Gutschrift, (5) Skontohöhe und Zahlungsziel für Skonto- Geltendmachung, (6) Sonderrabatte (für besondere Aussetzung, usw.)

15. Beanstandungen: Die Warenabnahme durch den Kunden beim Wareneingang muss in üblicher Weise erfolgen. Zur üblichen Weise wird gezählt: quantitative Prüfung eingegangener Ware, die Prüfung der Ware und Verpackung auf Unversehrtheit (die unversehrte Ware wird vom Kunden nicht ausgepackt) und die Prüfung beschädigter Ware in beschädigter Verpackung. Sollte die Qualität oder Quantität der Ware nicht im Einklang mit dem Lieferschein oder mit vorliegenden Bedingungen sein, ist kundenseitig innerhalb von fünf Werktagen ab der Warenabnahme bzw. Mängelfeststellung entsprechendes Reklamationsprotokoll an Lieferanten zu übermitteln. Lieferseitig ist innerhalb von zwei Werktagen nach dem Eingang eine Lösung zu im Reklamationsprotokoll festgehaltenen Mängeln mitzuteilen. Auf Grund der gemeinsam festgestellten Reklamation ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb von fünf Tagen auf eigene Kosten eine neue Warenmenge zu liefern bzw. die Mängel an der Ware zu beheben.

16. Ordnungsmäßigkeit der Ware: Der Lieferant hat die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass die gelieferte Ware im Einklang mit Vorschriften und gültigen Standards ist, dass sie ordnungsgemäß gekennzeichnet ist und sie die vereinbarten Eigenschaften und Qualität aufweist. Er ist verpflichtet dem Kunden Kosten und Strafen zu erstatten, die er mangels Entsprechung diesen Anforderungen erlitten hat. Der Kunde kann die nichtsachgemäße Ware entweder rückerstatten oder eine Mängelbehebung auf Kosten des Lieferanten verlangen. Der Lieferant muss Beanstandungen von Endkunden entgegennehmen und lösen, die die Ware

des Lieferanten betreffen. Der Lieferant hat für entsprechende Verpackung der Ware Sorge zu tragen auch damals, wenn die Verpackung- Palettierung nicht so vereinbart wurde, auf die Weise, dass die Handhabung mit dem Kran oder Gabelstapler möglich werden. Die Lieferung muss mit entsprechenden Kennzeichnungen des Lieferanten und Katalognummer des Kunden versehen sowie mit allen begleitenden Papieren begleitet werden.

17. Sonderleistungen: Zwischen den Parteien wird durch den Vertrag festgelegt, ob vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Warenlieferung auch zusätzliche Leistungen zur Verfügung gestellt werden:

1. Übernahme unverkaufter Ware; beschädigter Ware und der Ware mit abgelaufener Frist
2. kostenlose Werbematerialien
3. kostenlose Muster
4. kostenlose Prospekte und Kataloge
5. Unterstützung bei Promotionsaktionen
6. Gewährleistung von unveränderlicher und garantiert niedrigster Preise
7. Einführungs-, Aktions- und Promotionsnachlässe
8. Einschaltung von Verkaufsstellen des Kunden in Anzeigen des Lieferanten

18. Verpackungsarten: Die Verpackungen der Erzeugnisse werden vom Lieferanten festgelegt, falls zwischen den Parteien nicht eine bestimmte Verpackungsart festgelegt wurde. Eine Änderung der Verpackungsart wird als eine Änderung der Verkaufsprogrammliste betrachtet und muss vom Lieferanten rechtzeitig und im Einklang mit den vorliegenden Einkaufsbedingungen erfolgen.

19. Verpackung: Der Lieferant muss die Ware in Transportverpackung liefern, die in Slowenien geltenden Standards entspricht. Die Rückerstattung von Europaletten erfolgt kundenseitig ohne Abnutzungsgeld, übliche Paletten werden nicht rückerstattet, es sei denn im Vertrag wurde eine andere Vereinbarung getroffen.

20. Zahlungen: Die Zahlungen des Kunden an Lieferanten werden entweder durch Überweisungen an den Konto des letzten oder durch Aufrechnungen erfolgen. Zwischen den Parteien werden Angaben zur Vorbereitung der Aufrechnungen ausgetauscht und vorbereitete Aufrechnungen unstrittiger Verpflichtungen bestätigt. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden an Dritte kann nur nach der Zustimmung des Kunden erfolgen.

21. Qualitätsgewährleistung: Der Lieferant leistet dem Kunden Gewähr, dass die Ware den im Gebrauch auf dem Markt herrschenden Qualitätsanforderungen entspricht bzw. angeforderten Zuverlässigkeitsniveau aufweist. Der Lieferant haftet für die Qualität und leistet Gewähr für die vertragliche Ware auf gleichen Zeitraum wie diese vom Kunden für das Enderzeugnis dem Endbenutzer geleistet wird. Der Lieferant ist gegenüber dem Kunden für alle entstandenen Nachbesserungs- bzw. Ersatzkosten der vertraglichen Ware während der Nutzung im Gewährleistungszeitraum aus dem vorherigen Absatz erstattungspflichtig.

22. Sicherheitserklärung einem bevollmächtigten Wirtschaftssubjekt

Der Lieferant erklärt und haftet uneingeschränkt:

1. dass die Waren, die im Auftrag bevollmächtigten Wirtschaftssubjekts produziert, gelagert, versendet oder transportiert werden oder einem bevollmächtigten Wirtschaftssubjekt angeliefert werden oder vom einem bevollmächtigten Wirtschaftssubjekt für die Zustellung übernommen werden:
 - a. dass diese in abgesicherten Verladungs- und Versand-Geschäftsräumen für die Verladung und den Versand produziert, gelagert, vorbereitet und verladen werden und

- b. gegen Eingriffe unbefugter Personen während der Produktion, Lagerung, Vorbereitung, Verladung und dem Transport geschützt werden;
2. dass bei der Produktion, Lagerung, Verladung und dem Transport dieser Waren beschäftigte Personen zuverlässig sind;

dass er informiert ist, dass er gemäss den obigen Angaben die Sicherheit seiner Lieferkette sicherstellen muss.

23. Allgemeine Bestimmungen: Sollten zwischen dem Lieferanten und dem Kunden zu einzelnen Geschäften besonderer Bedingungen vereinbart werden, gelten diese nach einem gesonderten Vertrag oder Bestellschein. Die vertraglichen Parteien sind sich einig, dass die Lieferspezifikationen sowie als auch alle Handels-, kaufmännische, technische und produktionstechnische Unterlagen ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Die Verletzung der Geheimhaltung hat sofortige Einstellung aller Formen der Geschäftsbeziehungen zu Folge, der Kunde ist schadenersatzberechtigt.

Was nicht in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegt ist, wird zwischen dem Verkäufer und Kunden gem. der in der Republik Slowenien geltenden Gesetzgebung geregelt. Eventuelle Strittigkeiten werden zwischen dem Lieferanten und dem Kunden einvernehmlich beigelegt. Sollte sich das als unmöglich ergeben, ist für die Lösung der Strittigkeiten das Gericht zu Novo mesto zuständig.